

Freundeskreis Oberaltenallee e. V.

SATZUNG

Präambel

Im Hamburger Stadtteil Barmbek-Uhlenhorst liegen die Pflegezentren „Die Oberaltenallee“ und „Auf der Uhlenhorst“ mit jeweils etwa 200 Plätzen für alte und pflegebedürftige Mitbürger.

Im Jahre 1852 als „Werk- und Armenhaus“ gegründet, ist das Pflegezentrum „Die Oberaltenallee“ die älteste staatliche Einrichtung dieser Art in Hamburg und Stammhaus der heutigen Pflegeheime. Das Pflegezentrum „Auf der Uhlenhorst“ ist im Herbst 1999 in Betrieb genommen worden. Träger beider Einrichtungen ist seit dem Jahre 1997 pflegen & wohnen (p&w).

Trotz der zentralen Lage in bevölkerungsreicher Umgebung und langjähriger Tradition sind die Einrichtungen und ihre Bewohnerinnen und Bewohner nicht befriedigend in den Stadtteil integriert. Viele Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen leben isoliert und haben keinerlei Außenkontakte. Angesichts des Zwanges zu Kosteneinsparungen im Personal- und Sachkostenbereich ist die Betreuung und Versorgung der Heimbewohner- insbesondere im psychosozialen Bereich - verbesserungswürdig.

Die Öffentlichkeit weiß nach wie vor zu wenig von der Problematik und den Bedürfnissen der alten, auf ein Pflegeheim angewiesenen Mitbürger und verdrängt diese Thematik. Der schwere Dienst der haupt- und ehrenamtlich in einem Pflegeheim Tätigen findet nicht die gebührende gesellschaftliche Anerkennung.

- In der Erkenntnis, dass bürgerschaftliches Engagement in der stationären Altenhilfe eine immer wichtiger werdende Ergänzung zur professionellen Pflege ist,**
- in dem Bewusstsein, dass Menschen, die sich freiwillig in den Pflegeeinrichtungen engagieren, den Lebensalltag in den Heimen bereichern, die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen verbessern und damit einen unverzichtbaren Beitrag zu einer humanen Pflege leisten,**
- in der Überzeugung, dass freiwilliges und ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwohl ein sinnstiftendes Betätigungsfeld gerade auch für jüngere Senioren bietet,**

hat sich im Oktober 1979 der „Freundeskreis Pflegeheim Oberaltenallee e. V.“ gegründet.

Die Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung am 19. September 2006 teilweise neu gefasst worden.

Oberster Leitsatz der Vereinstätigkeit war und ist nach wie vor, die Lebensqualität älterer, auf Pflege und Betreuung angewiesener Mitbürger zu verbessern.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Stärkere soziale Integration der Pflegeheime „Die Oberaltenallee“ und „Auf der Uhlenhorst“ in den umgebenden Stadtteil.
- (2) Aufbau eines ehrenamtlichen Betreuerkreises für die Bewohner der Pflegeheime und allgemein für hilfsbedürftige ältere Menschen.
- (3) Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse und Probleme der älteren, insbesondere der auf ein Pflegeheim und auf sonstige Betreuung angewiesenen Menschen.
- (4) Hinwirken auf eine verstärkte soziale Anerkennung der im Pflege- und Betreuungsbereich tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (5) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen älterer hilfsbedürftiger Menschen.
- (6) Förderung von Maßnahmen zur Begegnung von Jung und Alt.
- (7) Förderung des interkulturellen Verständnisses zwischen Einheimischen und Zuwanderern im Bereich der Betreuung und der Pflege.
- (8) Kooperationen zwecks Aufbau eines Ambulanten Hospizdienstes und Förderung der Ansätze der Hospizarbeit in der stationären Pflege.
- (9) Förderung von Maßnahmen und Initiativen für „Lebenslanges Lernen“ älterer Menschen.
- (10) Einwerben von Spenden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Oberaltenallee“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen »eingetragener Verein« (»e. V.«)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Er ist nicht auf Gewinn gerichtet und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- (3) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 1 genannten Aufgaben und Zielen bekennen.
Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie die natürlichen Personen nur ein einfaches Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an, die ihm ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann der Antragsteller binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern;
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftliche einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden sind.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind - sofern sie kein Mitglied des Vereins sind - berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- (3) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und des Jahresberichtes,
- (4) die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (7) Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der von ihm bestimmte stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
Der erste Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer sind in den geraden Kalenderjahren, der weitere stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzer sind in den ungeraden Kalenderjahren neu zu wählen.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinziele kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die den Problemen des älteren Menschen besonders aufgeschlossen gegenüberstehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins fördern und in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Dieser kann als beratendes Mitglied an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zusammen mit der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekannt zu geben.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.
Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hierzu ist das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die das zweckgebundene Vermögen bestimmungsgemäß zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anhang

Leitlinien für die aktiven Mitglieder im „Freundeskreis“

Der Vorstand des „Freundeskreises“ begrüßt Sie im Kreis der aktiven Mitglieder und dankt Ihnen sehr herzlich für Ihre Bereitschaft, sich für die Heimbewohner zu engagieren.

Viele von Ihnen werden zum ersten Mal in einem Pflegeheim ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand möchte Ihnen deshalb nachstehend ein paar Hinweise, Entscheidungshilfen und Leitlinien „an die Hand“ geben, die in den entsprechenden Abschnitten selbstverständlich auch für die Vorstandsmitglieder selber Gültigkeit haben. Dabei bitten wir um Verständnis, dass einige Formulierungen sehr juristisch klingen.

1. Ihr Ansprechpartner in Betreuungsfragen ist unsere Geschäftsstelle, die Sie telefonisch unter der Nummer 040-221359 erreichen.
Wenn also z.B. Probleme im Umgang mit der von Ihnen betreuten Person oder mit dem Heimpersonal auftreten, wenn Sie einen fachlichen oder menschlichen Rat brauchen, dann ist sie für Sie da.
2. Wenn Sie Fragen in Sachen „Geld“ haben, also z.B. die Finanzierung eines Ausfluges mit der von Ihnen betreuten Person, oder es geht um die unbürokratische Anschaffung von kleinen therapeutischen Hilfsmitteln, die Sie für erforderlich halten, dann wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.
3. Alle „Aktiven“ sind über den „Freundeskreis“ in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert. Wenn Ihnen in Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit –dazu zählt auch der Weg zum und vom Heim– etwas zustößt, was hoffentlich nie eintritt, dann wenden Sie sich bitte ebenfalls unverzüglich an unsere Geschäftsstelle.
Dasselbe gilt für Haftpflichtversicherungsfragen. Der „Freundeskreis“ hat für seine ehrenamtlichen Helfer eine Pauschal-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, die allerdings nur nachrangig eintritt, d.h., wenn Sie selber keinen eigenen Versicherungsschutz genießen.
4. Üben Sie grundsätzlich keine pflegerischen Tätigkeiten aus, die im übrigen auch nicht durch unsere Haftpflicht-Versicherung abgedeckt ist.
5. Gehen Sie behutsam und verantwortungsbewusst um mit Informationen und Erkenntnissen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit über die Heimbewohner, das Pflegepersonal und das Heim erhalten bzw. gewinnen. Hinsichtlich der unter das ärztliche Schweigegebot fallende Tatbestände unterliegen Sie der gleichen Schweigepflicht wie die Bediensteten des Pflegeheimes.
6. Belohnungen und Geschenke, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit im Pflegeheim angeboten werden, dürfen Sie grundsätzlich nicht annehmen.
Davon unberührt sind übliche Gelegenheitsgeschenke. Sie können sich also z.B. von der von Ihnen betreuten Person zu einer Tasse Kaffee etc. einladen oder sich einen Blumenstrauß schenken lassen.
Mit der Mitgliedschaft in unserem Verein ist es nicht vereinbar, Geldbeträge von Heimbewohnern zu entleihen, Geldbeträge (auch soweit sie verbrieft sind) bzw. Wertpapiere und Sparbücher oder Wertgegenstände von Heimbewohnern in Verwahrung zu nehmen; darüber hinaus sind Handels- und Tauschgeschäfte jeglicher Art mit Heimbewohnern untersagt.

Die Entgegennahme von Vollmachten zur Verfügung über ein Konto eines Heimbewohners ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand wird -nach Rücksprache mit der Heimleitung- die erforderliche Genehmigung nicht versagen, wenn und soweit die Vollmachterteilung im wohlverstandenen Interesse des Heimbewohners liegt.

In Fällen, in denen Heimbewohner einzelne Mitglieder des „Freundeskreises“ im Testament begünstigen wollen oder begünstigt haben, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden und unaufgefordert der Geschäftsstelle unseres Vereins mitzuteilen.

7. Die Erteilung von Auskünften und die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den Medien (Presse, Funk, Fernsehen) ist dem Vorstand vorbehalten, der andere Mitglieder dazu autorisieren kann.

Der Vorstand wünscht Ihnen, dass Ihnen diese ehrenamtliche Tätigkeit Freude und innere Bereicherung bringen möge.